

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6883



AKJS SH e.V. | Flämische Straße 6-10 | 24103 Kiel
Innen- und Rechtsausschuss
Des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein
e.V.**

Flämische Straße 6–10
24103 Kiel

Tel: 0431 | 26068-78
Fax: 0431 | 26068-76
info@akjs-sh.de
www.akjs-sh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)
Drucksache 19/3270

Kiel, 9. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir begrüßen insbesondere die Zwecke 5. bis 7. nach §3 des Gesetzentwurfes; das sind die Gleichstellung unabhängig von sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Menschen mit Behinderungen sowie Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und Doping.

Zugleich vermissen wir unter den aufgeführten Zwecken die explizite Nennung von Gewaltprävention, d.h. im Hinblick nicht nur auf 1. besonders zu schützende Kinder und Jugendliche, sondern auch auf 2. den Einschluss weiterer leider auch im Sport bestehender Gewaltformen, über die hier genannten hinaus.

Unter den förderungswürdigen Aufgaben zur Verwendung der Fördermittel nach §5 des Gesetzentwurfes begrüßen wir ausdrücklich (2.) die Stärkung des Kinder- und Jugendsports, vermissen neben der Aufwendung für sexualisierte Gewalt aber auch weiterhin die Nennung von Gewalt- und auch z.B. Rassismusprävention als strukturell wirkender Gewaltform im Hinblick auf Kinder und Jugendliche.

Die Nennung von Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen im Sport wird auch in der Allgemeinen Begründung versäumt, obwohl hier bereits die Funktion des Sports erkannt wird, kulturelle Ethik- und Moralvorstellung zu verankern und „Regeln sowie Mechanismen zur Konfliktbeilegung“ zu lehren. Dies ist nur erklärbar, wenn die genannten Funktionen bereits den Sport als Solches als gewaltpräventive Maßnahme verstehen. Dies widerspricht jedoch der richtigen Auffassung, dass ein Sportgesetz sinnvollerweise auch zusätzliche Schutzmaßnahmen vorsieht. Diese wären dann wie zuvor ausgeführt zur Feststellung der Förderungswürdigkeit auch konkret zu benennen.

Einzig in der Begründung zu §5 finden Kinder und Jugendliche Erwähnung im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Sollte es bei diesem einen Ziel bleiben, sollte dieses jedoch noch klarer definiert werden.

AKJS SH
Flämische Straße 6-10
24103 Kiel

Geschäftsführerin: Ria Lissinna
Vorstand: Iris Janßen (Vorsitzende)
Vereinsregister Nr. 3767 KI

Bankverbindung
IBAN: DE50 5206 0410 0006 4260 34
BIC: GENODEF1EK1

Tel.: 0431 | 26068-78
Fax: 0431 | 26068-76
Mail: info@akjs-sh.de

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen einerseits und die Förderung von Maßnahmen der Gewaltprävention andererseits im Sport sind von großer Bedeutung für einen sinnvollen Kinder- und Jugendschutz und sollten in §3 zum Zweck und §5 zu Förderungswürdigen Aufgaben explizit benannt und im Gesetz verankert werden.

Obligatorisch ist für uns eine fundierte Evaluation der gesetzlich festgeschriebenen Prozesse und Ziele. Darüber hinaus findet unsere Zustimmung, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip geordnete, sozialpolitisch und gesellschaftlich relevante Aufgabenbereiche abgesichert und weiterentwickelt werden.

Iris Janßen
Vorstandsvorsitzende AKJS SH

Ria Lissinna
Geschäftsführerin AKJS SH